

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

Die Behandlung von Kriegsschäden

Werden infolge von Kriegereignissen Schäden an Leib oder Leben verursacht, so sind diese gemäß der Personenschäden-Verordnung vom 1. September 1939 im wesentlichen nach dem Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz zu entschädigen. Anträge dieser Art sind an das zuständige Versorgungsamt zu richten.

Sachschäden werden nach der Sachschäden-Feststellungsverordnung vom 8. September 1939 behandelt. Der Antrag ist beim Bürgermeister der Gemeinde, in der der Schaden verursacht wurde, ausnahmsweise beim Bürgermeister des Aufenthaltsortes einzureichen. Die Schäden werden zunächst nur festgestellt, eine Entschädigung erfolgt noch nicht. Ist aber die baldige Beseitigung des Schadens volkswirtschaftlich geboten oder würde sonst die wirtschaftliche Existenz des Geschädigten vernichtet, so kann ein Vorschuß auf die Entschädigung bewilligt werden, wenn die Erfahrbeschaffung heute schon möglich ist. Für die beschleunigte Wiederherstellung teilweise beschädigter Wohngebäude können Vorschüsse nach der Gebäudeschäden-Verordnung vom 11. Dezember 1939 gewährt werden. Die Anträge auf Vorschüsse sind an die zuständige Feststellungsbehörde zu richten. Über die Regelung dieser Fragen im einzelnen sind mehrere Runderrlasse ergangen, die alle im Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern (RMBl. B.) erschienen sind.

Für Schäden in den freigemachten Gebietsteilen ist eine Verordnung am 15. Juni 1940 erlassen worden (RMBl. I, S. 881). Nach dieser Verordnung greift hier überall der Schutz des Reiches ein. Da die Sachversicherungen durchwegs keine Haftung für Kriegsschäden kennen, brauchen die Rückgeführten vom Beginn der Räumung an auch keine Prämien mehr zu zahlen. Die Versicherungen ruhen, und die Verträge verlängern sich um die Zeit des Ruhens. Bereits gezahlte Prämien werden beim Wiederaufleben der Versicherung angerechnet. Sie lebt wieder auf, wenn die versicherten Sachen in das Reichsgebiet gebracht werden oder wenn die Versicherten in die freigemachten Gebietsteile zurückkehren.

Zeit 1. Juli Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge

Nach dem Pflichtversicherungsgesetz vom 7. November 1939 darf vom 1. Juli 1940 ab kein Kraftfahrzeug mehr betrieben werden, das nicht gegen Haftpflicht versichert ist (vgl. Börsenblatt Nr. 277, 1939). Die Haftpflichtversicherung muß sich auf den Halter und den berechtigten Fahrer des Kraftfahrzeugs erstrecken. Jeder muß im Besitz einer **V e s t ä t i g u n g** über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung sein. Diese wird von der Versicherungsgesellschaft kostenlos abgegeben und ist für bereits bestehende Versicherungen zu beschaffen. Endet eine Versicherung, muß das Nummernschild enttempelt und der Kraftfahrzeugbrief der Zulassungsstelle abgeliefert werden. Außerdem hat die Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Anzeige an die Zulassungsstelle zu schicken.

Für die Versicherung sind **M i n d e s t b e t r ä g e** vorgeschrieben. Wer bereits versichert ist, muß also prüfen, ob seine Versicherung diese Mindesthöhe erreicht. Ist das nicht der Fall, hat er sofort eine Nachversicherung durchzuführen. Die Haftpflichtsumme muß bei Personenschäden bis zu sechs Plätzen mindestens 100 000 Mark für Personenschäden betragen, für Sachschäden mindestens 10 000 Mark. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Fahrzeug benützt oder benützen läßt, für das dieser Versicherungsschutz nicht besteht, wird mit Geld oder Haft oder auch mit Gefängnis bestraft.

Neufassung des Familienunterhaltsgesetzes

In Zusammenfassung der inzwischen ergangenen Änderungen und Verbesserungen wurde das Familienunterhaltsgesetz, wie es für den besonderen Einsatz der Wehrmacht gilt, unter dem 26. Juni 1940 neu bekanntgemacht (RMBl. I, S. 911 ff.). Es trägt jetzt die Bezeichnung **»Einsatz-Familienunterhaltsgesetz«**. Am gleichen Tage ist auch die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen neu gefaßt worden. Diese Verordnung trat am 1. Juli 1940 in Kraft. Auf die Grundfragen bei der Gewährung des Familienunterhalts samt der Wirtschaftsbeihilfen ist bereits laufend hingewiesen worden. Der jetzige Geltungsbereich der Verordnung ist erwähnenswert. Sie erstreckt sich 1. auf die Wehr- und Arbeitsdienstpflichtigen, 2. auf die zum Luftschutzbund Einberufenen, auch auf die ehrenamtlichen Amtsträger des Reichsluftschutzbundes bei Ausbildungsveranstaltungen, 3. auf die Rotdienstpflichtigen, 4. auf die einberufenen Angehörigen der Waffen-H, 5. auf die Einberufenen der technischen Wehrwirtschaftseinheiten, 6. auf die in die Freiwillige Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht eingestellten Personen, 7. auf die Teilnehmer

an Lehrgängen des Deutschen Roten Kreuzes, 8. auf die Teilnehmer an Lehrgängen der Motorsportschulen und des NS-Fliegerkorps, 9. auf die Teilnehmer an SA-Führerausbildungslehrgängen und 10. auf die Angehörigen der an der Rückkehr aus dem Ausland verhinderten Besatzungsmitglieder deutscher Handelsschiffe.

Nachprüfung von Entjudungsgeschäften

Durch Verordnung vom 10. Juni 1940 (RMBl. I, S. 891) wird angeordnet, daß die Entjudungsgeschäfte nachgeprüft werden. Wer bei einer Entjudung nach dem 30. Januar 1933 einen unangemessenen Vermögensvorteil erlangt hat, kann zu einer Ausgleichszahlung zugunsten des Reiches herangezogen werden. Das gilt auch für den Rechtsnachfolger wie für denjenigen, der den Erwerb vermittelt hat. — Ist ein Jude als leitender Angestellter eines Wirtschaftsunternehmens ausgeschieden, so kann auf Antrag des Schuldners oder des Reichswirtschaftsministers eine Schiedsstelle über eine verbindliche Regelung der aus dem Dienstverhältnis herrührenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheiden. Erlangt der Schuldner durch diese Entscheidung einen erheblichen Vorteil, kann ihm eine Ausgleichszahlung zugunsten des Reiches auferlegt werden.

Währungsumstellung von Schuldverhältnissen

Die auf **3 l o t y** lautenden Schuldverhältnisse, die am 23. November 1939 bestanden haben, werden in Reichsmark umgestellt. Voraussetzung dafür ist, daß Gläubiger und Schuldner Inländer sind oder daß der Gläubiger Inländer ist und die Forderung an einem inländischen Grundstück dinglich gesichert ist. Die Umstellung erfolgt zum Kurse von 50 Reichspfennig für 1 **3 l o t y**.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden Schuldverhältnisse auf **D a n z i g e r G u l d e n**, die am 1. September 1939 bestanden haben, auf Reichsmark umgestellt. Der Kurs beträgt 50 Reichspfennig für 1 Danziger Gulden, bei dinglich gesicherten Forderungen im Danziger Gebiet 70 Reichspfennig.

Schuldverhältnisse auf **T s c h e c h o s l o w a k i s c h e K r o n e n**, die noch nicht umgestellt sind, werden, soweit sie am 23. November 1939 bestanden haben und die obengenannten Voraussetzungen zutreffen, zum Kurse von 10 Reichspfennigen für 1 Tschechoslowakische Krone umgestellt.

Soweit nach dem 1. September 1939 eine Leistung in Wertpapieren des ehemaligen polnischen Staates, seiner Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Pfandbriefanstalten des ehemaligen polnischen Staatsgebietes bewirkt worden ist oder bewirkt wird, hat diese keine befreiende Wirkung. Die Schuld gilt also nicht als getilgt. (Verordnung vom 14. Juni 1940, RMBl. I, S. 873.)

Recht der Ostmark und des Sudetenlandes

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und die Zugabeverordnung gelten vom 1. Juli 1940 ab in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Es werden gemeinsame Angleichungsbestimmungen gegeben und die in diesen Gebieten bisher geltenden entsprechenden Gesetze aufgehoben. (Verordnung vom 18. Juni 1940, RMBl. I, S. 883.) — Die Fristen der Verordnung über den **g e w e r b l i c h e n R e c h t s s c h u z** im Reichsgau Sudetenland (s. Börsenblatt Nr. 47 vom 24. Februar 1940) sind verlängert worden. Für die Anmeldung der Patente und Marken wird bis zum 30. September 1941 Frist gegeben, und die Schutzfrist wird davon unabhängig bis zum 31. Dezember 1941 verlängert. (Verordnung vom 12. Juni 1940, RMBl. S. 869.)

Recht der eingegliederten Ostgebiete

Seit dem 15. Juni 1940 sind die Vorschriften der deutschen **G e r i c h t s v e r f a s s u n g**, u. a. das Gerichtsverfassungsgesetz und die Kriegsmassnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung eingeführt. (Verordnung vom 13. Juni 1940, RMBl. I, S. 907.) — Das Gesetz über den **D e u t s c h e n G e m e i n d e t a g** gilt in den eingegliederten Ostgebieten. (Verordnung vom 10. Juni 1940, RMBl. I, S. 875.)

Reichsrecht in Eupen, Malmedy und Moresnet

Zwanzig Vorschriften des Steuerrechts samt ihren Durchführungs-, Änderungs- und Ergänzungsverordnungen traten am 1. Juni in Kraft, darunter die **R e i c h s a b g a b e n o r d n u n g**, das **U m s a t z s t e u e r g e s e z**, das Steueranpassungs- und das Steuersäumnisgesetz. (Verordnung vom 11. Juni 1940, RMBl. I, S. 865.) — Die Verordnung über den **R e i c h s k o m m i s s a r** für die Preisbildung von 1936 ist seit 12. Juni 1940 sinngemäß anzuwenden. (Verordnung vom 12. Juni 1940, RMBl. I, S. 870.)